

## **Merkblatt zum Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater/in bzw. Steuerbevollmächtigte/r**

Die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlischt – unter anderem - durch Verzicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Der Verzicht ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

Aufgrund des Schriftformerfordernisses muss die Verzichtserklärung der Steuerberaterkammer im Original zugehen, so dass eine Übermittlung der Verzichtserklärung per einfacher E-Mail oder per Telefax nicht ausreichend ist. Mit Zugang der Verzichtserklärung bei der Steuerberaterkammer erlischt die Bestellung als Steuerberater und die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (es sei denn, diese Befugnis ergibt sich aus der weiterhin bestehenden Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer oder aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft). Es kann auch mit Wirkung zu einem in der Zukunft liegendem Datum der Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater erklärt werden. Ein rückwirkender Verzicht ist jedoch nicht möglich. Die Verzichtserklärung ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung. Ein einmal erklärter Verzicht kann daher nur in engen Grenzen und nach den allgemein zivilrechtlichen Regeln (z.B. wegen Irrtum, Täuschung etc.) rückgängig gemacht bzw. angefochten werden. Daher ist vor dem Verzicht sorgsam zu prüfen, ob die Bestellung tatsächlich nicht mehr benötigt wird (z.B. weil auch keine Steuerbescheide ehemaliger Mandanten geprüft werden bzw. keine Einspruchsverfahren mehr begleitet werden sollen). Der Verzicht muss eindeutig und unmissverständlich erklärt werden und darf nicht unter Bedingungen stehen. Die Mitteilung, dass man die steuerberatende Tätigkeit beendet habe oder sich in Altersteilzeit befinde o.ä., ist auslegungsfähig und stellt daher keine unmissverständliche und wirksame Verzichtserklärung dar.

Mit dem Datum des wirksamen Verzichts erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten. Im Falle des wirksamen Verzichts erhalten Sie von der Steuerberaterkammer Hessen eine entsprechende Bestätigung sowie das Löschungsblatt der Eintragung im Berufsregister. Dieses Löschungsblatt bzw. die Bestätigung des Verzichts kann z.B. der Versicherungsgesellschaft wegen der Kündigung der Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung vorgelegt werden. Der Kammermitgliedsbeitrag wird anteilig für jeden vollen Monat des Bestehens der Mitgliedschaft abgerechnet. Sofern Sie der Kammer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt die Erstattung eines eventuell bestehenden Guthabens auf das von Ihnen hierbei mitgeteilte Konto. Ansonsten teilen Sie der Kammer bitte zugleich mit Ihrem Verzicht auch die Bankverbindung mit. Bei dem Verzicht auf die Bestellung handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das grundsätzlich nur von dem betreffenden Steuerberater selbst wahrgenommen werden kann. Soll ausnahmsweise der Verzicht durch einen Dritten erklärt werden, ist die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Abschrift der legitimierenden Vollmachtsurkunde (z.B. notariell beurkundete Generalvollmacht) oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Betreuerausweises (mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“) erforderlich. Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte vor Abgabe der Erklärung Kontakt mit der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hessen, Abteilung Berufsregister, auf ([jutta.rosseel@stbk-hessen.de](mailto:jutta.rosseel@stbk-hessen.de) ; [stefanie.gloekner@stbk-hessen.de](mailto:stefanie.gloekner@stbk-hessen.de) ; [guelsuem.schmitt-torbacioglu@stbk-hessen.de](mailto:guelsuem.schmitt-torbacioglu@stbk-hessen.de)).